

Zertifizierungsbestimmungen ClarCert

Durch diese Bestimmungen wird die Durchführung von ClarCert-Zertifizierungsverfahren geregelt. Diese Bestimmungen sind sowohl für ClarCert und die im Zertifizierungsprozess befindlichen Organisationen oder Gruppen (künftig: Unternehmen) verbindlich. Abweichungen von diesen Zertifizierungsbestimmungen sind nur zulässig, sofern diese im Einklang mit den relevanten Regelungen stehen und durch die Leitung der Zertifizierungsstelle genehmigt werden.

Initiierung und Annahme des Angebots

Das Verfahren zur Zertifizierung wird gem. der auf dem Antragsformular aufgeführten Gebührenordnung durch das Unternehmen beantragt und durch ClarCert per Auftragsbestätigung eingeleitet.

Einreichung der Unterlagen

Nach Antragsstellung werden durch das Unternehmen die relevanten Unterlagen an ClarCert übermittelt. Das Unternehmen verpflichtet sich, auf Anforderung der ClarCert die angeforderten Unterlagen auch unterjährig einzureichen.

Die von dem Unternehmen zur Verfügung gestellten Unterlagen gehen mit Übersendung in das Eigentum der ClarCert über und werden nach deren Gebrauch und sofern nicht mehr zur Nachweisführung benötigt, einer geregelten Aktenvernichtung zugeführt. Wird von dem Unternehmen eine Rückgabe der Unterlagen erwünscht, ist dies schriftlich gegenüber ClarCert mitzuteilen.

Bei Einreichung unvollständiger oder nicht aussagekräftiger Unterlagen wird bis zu dreimal nachgefordert.

Erteilung / Verlängerung des Zertifikats

Die Bewertung der eingereichten Unterlagen sowie die Entscheidung über die Erteilung des Zertifikats erfolgt durch ClarCert anhand des eingereichten Datenblatts sowie anhand der geführten Therapie-Listen. Das Ergebnis ist im Datenblatt im Reiter Auswertung gleich ersichtlich, wird durch ClarCert geprüft und das Ergebnis mitgeteilt. Das Datenblatt inkl. Auswertung bleibt Eigentum der Zertifizierungsstelle und wird dort archiviert. Durch ClarCert können Auflagen für die Erteilung des Zertifikats ausgesprochen werden. Voraussetzungen für die Erteilung ist die Erfüllung sämtlicher Auflagen.

Die Voraussetzungen für die Erteilung des Zertifikats (Erstzertifizierung) und für die Re-Zertifizierung sind identisch.

Erweiterung des Geltungsbereichs

Wenn innerhalb einer Organisation mehrere Einrichtungsarten oder mehrere Einrichtungen einer Einrichtungsart existieren, stellen diese jeweils einen eigenständigen Geltungsbereich dar. Das bedeutet, dass die Zertifizierung für jeden Geltungsbereich separat zu beantragen ist, da auch die Erfüllung der Anforderungen für jeden Geltungsbereich eigenständig darzulegen ist und auch ein eigenständiges Zertifikat ausgestellt wird.

In begründeten Ausnahmefällen, kann die Betrachtung in einem Gesamtgeltungsbereich beantragt werden. Dies ist jedoch nur möglich, wenn die MAKS-Therapie®-Einheiten grundsätzlich für alle Einrichtungsarten gemeinsam durchgeführt werden und alle Zertifizierungsanforderungen auch bei eigenständiger Betrachtung der Geltungsbereiche erfüllt sind.

Die Einschränkung des Geltungsbereichs auf einen Teilbereich ist möglich.

Eine Erweiterung des Geltungsbereichs einer bereits bestehenden Zertifizierung muss durch den Kunden beantragt werden. Die Überprüfung des erweiterten Bereiches erfolgt durch ClarCert anhand der durch das Unternehmen diesbezüglich eingereichten Dokumente. Eine Überprüfung des erweiterten Bereiches kann auch im Zuge der Überwachung / Re-Zertifizierung oder auf Wunsch des Unternehmens gesondert (als Zwischenprüfung) erfolgen.

Nutzung des Zertifikats

Das Zertifikat darf für Werbezwecke und für die Außendarstellung verwendet werden. Der Geltungsbereich des Zertifikats ist auf dem Zertifikat angegeben. Eine missbräuchliche Verwendung des Zertifikats kann zur Aussetzung bzw. zum Entzug des Zertifikates führen. Weitergehende Informationen sind den Bestimmungen zur Verwendung von Zertifikaten zu entnehmen, die - wie die hier beschriebenen Zertifizierungsbestimmungen - verbindlicher Bestandteil des Vertrages mit der ClarCert sind.

Behebung von Abweichungen

Abweichungen (sprich Nicht-Konformitäten mit dem Anforderungskatalog) werden im Rahmen der Prüfung (Erstzertifizierung, Überwachung oder Re-Zertifizierung) durch ClarCert definiert und sind innerhalb einer festgelegten Frist (siehe Abschnitt Fristen) zu beheben. Der Nachweis über die Behebung einer Abweichung erfolgt durch die Bewertung eingereicherter Unterlagen. Die Art der Nachweiserbringung wird durch ClarCert bestimmt.

Zertifizierungsbestimmungen ClarCert

Aufrechterhaltung des Zertifikats

Die Aufrechterhaltung des Zertifikats setzt voraus, dass jährlich eine Überwachung und mindestens alle 3 Jahre eine Re-Zertifizierung durchgeführt werden. Die Durchführung der Überwachungen / Re-Zertifizierungen ist an Fristen gebunden (siehe Abschnitt Fristen). Falls das Unternehmen die Durchführung der Überwachung / Re-Zertifizierung nicht in dem erforderlichen Umfang/Zeitraum ermöglicht oder falls die im Rahmen der Dokumentenprüfung festgestellten Abweichungen nicht fristgerecht durch das Unternehmen behoben werden, kann von ClarCert das Verfahren der Aussetzung oder des Entzugs des Zertifikats eingeleitet werden.

Datengrundlage und Fristen

Für Zertifizierungsverfahren gelten folgende Fristen. Bei Verletzung von Fristen ist ClarCert berechtigt, das Verfahren der Aussetzung oder des Entzugs des Zertifikats einzuleiten.

Erstzertifizierung	<ul style="list-style-type: none"> Die Erstzertifizierung ist an keine Fristen gebunden, die zu betrachtende Datengrundlage sind die vorangegangenen 3 Monate. Das Datum der Erstzertifizierung ist das Datum der Zertifizierungsentscheidung.
Überwachung und Re-Zertifizierung	<ul style="list-style-type: none"> Frühestens zum Stichtag und spätestens 3 Monate nach dem Stichtag der Erstzertifizierung (Tag der Zertifizierungsentscheidung) müssen die Daten für die 1. Überwachung, anknüpfend an die der Erstzertifizierung für ein Jahr eingereicht werden. Die Re-Zertifizierung erfolgt ebenfalls frühestens zum Stichtag und spätestens 3 Monate nach dem Stichtag mit den Daten für ein Jahr, anknüpfend an die Daten der 2. Überwachung, so dass die Daten immer fortlaufend geführt sind. Re-Zertifizierung: Erfolgt der Abschluss der Re-Zertifizierungstätigkeiten bis max. 6 Monate nach Ablauf der Gültigkeit der Zertifizierung so kann durch ClarCert ggf. die Entscheidung zur Wiederherstellung der Zertifizierung getroffen werden. In diesem Fall entspricht das Gültigkeitsdatum des Zertifikats dem Datum der Re-Zertifizierungs-Entscheidung, wohingegen das Ablaufdatum auf dem vorangehenden Zertifizierungszyklus basiert. Vom Ablauf des alten Zertifikats bis zum Datum der Wiederherstellung der Zertifizierung gilt das Unternehmen dann als nicht zertifiziert und darf auch nicht mit dem Zertifikat werben.
Fristverlängerung	<ul style="list-style-type: none"> Eine Fristverlängerung ist in begründeten Ausnahmefällen möglich. Diese ist schriftlich zu beantragen. Die Entscheidung über die Erteilung der Fristverlängerung erfolgt durch ClarCert.

Gültigkeitsdauer Zertifikat

Die Gültigkeitsdauer des Zertifikats beginnt mit dem Tag der Zertifizierungsentscheidung durch die Zertifizierungsstelle und endet nach 3 1/2 Jahren. Bei Re-Zertifizierung wird das Zertifikat in der Regel um weitere 3 Jahre verlängert (ausgehend von der Gültigkeitsdauer des Zertifikats).

Pflichten des Unternehmens

Das Unternehmen verpflichtet sich, die erforderlichen Voraussetzungen für die Durchführung der einzelnen Zertifizierungstätigkeiten zu schaffen. Hierzu gehören insbesondere die Bereitstellung und der Zugang zu sämtlichen für die Bewertung erforderlichen Daten und Informationen. Für die Abwicklung des Zertifizierungsverfahrens ist von Seiten des Unternehmens ein Ansprechpartner zu benennen. Das Unternehmen ist ebenfalls dafür verantwortlich, dass die erforderlichen Ansprechpartner für Befragungen / Rückfragen zur Verfügung stehen.

Das Unternehmen hat ClarCert über wesentliche Änderungen schriftlich zu informieren (z. B. Trägerwechsel, Änderung der Rechtsform). Des Weiteren ist ClarCert schriftlich zu unterrichten, wenn die Erfüllung zentraler Anforderungen von dem Unternehmen nicht mehr sichergestellt werden kann und dies zum Entzug oder der Aussetzung des Zertifikats führen könnte.

Wird im beantragten und somit laufenden Verfahren der Auftrag zur Prüfung bzw. Zertifizierung der Einrichtung durch das antragstellende Unternehmen gekündigt, ist ClarCert berechtigt, anteilig angefallene Kosten für die verwaltungstechnische Abwicklung in Rechnung zu stellen. Dies betrifft vor allem den Zeitraum vor der Erstzertifizierung.

Verweigerung der Erteilung des Zertifikats

ClarCert ist berechtigt, dem Auftraggeber die Erteilung des Zertifikats zu verweigern, wenn

- entweder die Voraussetzungen für eine Zertifizierung nicht oder nicht mehr erfüllt werden,
- gesetzliche oder behördliche Regelungen nicht erfüllt werden,
- strafrechtliche Verfahren anhängig sind
- oder die Behebung festgestellter Abweichungen nicht fristgerecht erfolgt.

Zertifizierungsbestimmungen ClarCert

Aussetzung der Zertifizierung

Eine Aussetzung der Zertifizierung kann erfolgen, wenn die Erfüllung der Zertifizierungsanforderungen nicht sichergestellt ist bzw. wenn erhebliche Zweifel an der zukünftigen Erfüllung der Zertifizierungsanforderungen bestehen. Gegenüber dem „Zertifikatsentzug“ besteht bei der „Aussetzung des Zertifikates“ ein berechtigtes Vertrauen, dass die Erfüllung der Zertifizierungsanforderungen in einem definierten Zeitraum wieder sichergestellt werden kann. Die Aussetzung der Zertifizierung kann durch ClarCert veranlasst werden oder auf Wunsch des zertifizierten Unternehmens erfolgen. Gründe für eine Aussetzung sind z.B.:

- Voraussetzungen für die (zukünftige) Erfüllung zentraler Anforderungen sind (teilweise) nicht gegeben.
- Möglichkeiten für eine fristgerechte und ordnungsgemäße Durchführung der Überwachung / Re-Zertifizierung sind nicht gegeben.
- Abweichungen werden nicht fristgerecht behoben bzw. der Nachweis hierzu nicht fristgerecht erbracht.
- Gebühren für das Zertifizierungsverfahren werden nicht entrichtet.
- Verstöße gegen die in diesem Dokument festgelegten Bestimmungen.
- Die Bitte des Unternehmens um Aussetzung des Zertifikates.

Die Dauer der Aussetzung wird durch ClarCert bestimmt und kann max. 6 Monate betragen. Die Bedingungen, unter denen die Aussetzung des Zertifikates beendet werden kann (z. B. erforderliche Nachprüfung), werden dem Unternehmen schriftlich mitgeteilt. Erfolgt innerhalb des festgelegten Zeitraumes nicht die erforderlichen Maßnahmen zur Einsetzung des Zertifikates, dann ist ClarCert berechtigt, das Verfahren zum Entzug des Zertifikates einzuleiten.

Bei Aussetzung des Zertifizierungsverfahrens ist das Unternehmen nicht mehr berechtigt, das Zertifikat oder Hinweise auf die Zertifizierung für interne und externe Zwecke (z. B. Werbung) zu verwenden. Das Unternehmen wird aus der Liste der durch die ClarCert zertifizierten Organisationen entfernt.

Die ClarCert ist berechtigt, den Geltungsbereich der Zertifizierung des Unternehmens einzuschränken, um diejenigen Teile auszuschließen, die die Anforderungen nicht erfüllen, wenn das zertifizierte Unternehmen es dauerhaft versäumt hat, die Zertifizierungsanforderungen für diese Teile des Geltungsbereichs der Zertifizierung zu erfüllen. Die Einschränkung erfolgt in Übereinstimmung mit den Anforderungen des der Zertifizierung zu Grunde liegenden Anforderungskatalogs.

Zertifikatsentzug

Einem zertifizierten Unternehmen kann das Zertifikat innerhalb der auf dem Zertifikat ausgewiesenen Gültigkeitsdauer entzogen werden. Bei dem Entzug des Zertifikates besteht gegenüber der „Aussetzung des Zertifikates“ kein ausreichendes Vertrauen bzw. die Voraussetzungen werden als unzureichend angesehen, dass die Erfüllung der Zertifizierungsanforderungen in einem definierten Zeitraum wieder sichergestellt werden kann. Die möglichen Gründe für einen Entzug sind mit denen für die „Aussetzung der Zertifizierung“ identisch (siehe Abschnitt „Aussetzung der Zertifizierung“).

Über einen möglichen Entzug des Zertifikates entscheidet ClarCert. Bevor ein Entzug ausgesprochen wird, hat das Unternehmen die Möglichkeit zu den kritischen Punkten eine Stellungnahme abzugeben. Die durch ClarCert getroffene Entscheidung wird dem zertifizierten Unternehmen schriftlich mitgeteilt. Entsprechend dem Absatz „Einspruch / Beilegung von Streitfällen“ kann das Unternehmen Einspruch gegen diese Entscheidung einlegen. Bei Entzug des Zertifikates ist das Unternehmen nicht mehr berechtigt, Zertifikat oder Hinweise auf die Zertifizierung für interne und externe Zwecke (z. B. Darstellung im Internet) zu verwenden. Das Unternehmen wird aus der Liste der durch ClarCert zertifizierten Organisationen entfernt.

Beendigung Zertifizierungsverfahren

Das Zertifizierungsverfahren kann auf Wunsch des Unternehmens beendet werden. Dies ist ClarCert mindestens 3 Monate vor der auf dem Zertifikat angegebenen Gültigkeitsdauer schriftlich mitzuteilen (Bsp. Gültigkeitsdauer Zertifikat: 20.11.2022 → Mitteilungsfristen sind 20.08.2020, 20.08.2021 oder 20.08.2022).

Bei Beendigung des Zertifizierungsverfahrens ist das Unternehmen nicht mehr berechtigt, Zertifikate oder Hinweise auf die Zertifizierung für interne und externe Zwecke zu verwenden. Das Zertifikat ist an ClarCert zurück zu senden oder deren Vernichtung schriftlich zu bestätigen.

Zertifizierungsbestimmungen ClarCert

Einspruch

Ist das Unternehmen mit einer Entscheidung nicht einverstanden, dann kann das Unternehmen Einspruch gegen diese Entscheidung erheben. Der Einspruch ist innerhalb von 20 Kalendertagen nach dem Versand einer Entscheidung (z. B. Zertifizierungsentscheidung) schriftlich an ClarCert zu richten. Der Einspruchsführer wird innerhalb von maximal zehn Werktagen schriftlich über den Eingang des Einspruchs informiert. Die Bewertung dieses Einspruches sowie die Festlegung einer Entscheidung erfolgt durch die Leitung der Zertifizierungsstelle der ClarCert GmbH.

Falls das Unternehmen die Entscheidung nicht akzeptiert, kann auch das Lenkungsgremium bzw. die betreffende Zertifizierungskommission einbezogen werden. Der Sprecher des Lenkungsgremiums bzw. der betreffenden Zertifizierungskommission trifft eine Entscheidung bzw. beschließt, die Situation in einem Expertenkreis oder innerhalb des Lenkungsgremiums bzw. der betreffenden Zertifizierungskommission zu betrachten. Eine direkte Kontaktierung des Sprechers des Lenkungsgremiums bzw. der betreffenden Zertifizierungskommission ist nicht vorgesehen. Die Entscheidung des Lenkungsgremiums bzw. der betreffenden Zertifizierungskommission ist endgültig und verbindlich. Alle Einsprüche und Streitfälle werden dokumentiert. Eine Benachteiligung des Einspruchsführers wird explizit ausgeschlossen.

Bearbeitung von Beschwerden

Werden an ClarCert Beschwerden gerichtet, die sich auf Zertifikatsmissbrauch oder andere schwerwiegende Verletzungen gegenüber den gültigen Anforderungen beziehen, dann ist ClarCert verpflichtet, diese Beschwerden zu bearbeiten. In der Regel werden nur schriftliche Beschwerden bearbeitet, deren Herkunft bekannt ist. Das betroffene Unternehmen wird schriftlich über die eingegangene Beschwerde informiert. Des Weiteren wird das Unternehmen aufgefordert, eine schriftliche Stellungnahme abzugeben, die innerhalb von 10 Arbeitstagen bei ClarCert vorliegen muss. Entsprechend der vorgefundenen Situation ist ClarCert berechtigt, eine außerplanmäßige Überprüfung einzuleiten.

Änderungen am Zertifizierungssystem und Information durch ClarCert

Das Zertifizierungssystem unterliegt einer ständigen Weiterentwicklung, die Änderungen hervorrufen können. Änderungen können sich z. B. aufgrund neuer Erkenntnisse oder gesetzlicher Anforderungen ergeben. Diese Änderungen können neue oder zusätzliche Anforderungen an die Zertifizierung und somit an das Unternehmen bedeuten, zu deren Erfüllung das zertifizierte Unternehmen in einer definierten Übergangszeit verpflichtet ist.

Änderungen im Zertifizierungssystem werden auf der Homepage von ClarCert (www.clarcert.com) veröffentlicht. Ggf. werden die bestehenden Zertifikatsinhaber sowie Organisationen mit laufenden Verfahren und Anfragen direkt per Mail über die Änderungen zusätzlich informiert.

Zustimmung zur Veröffentlichung / Datennutzung

ClarCert ist berechtigt, die zertifizierten Unternehmen zu veröffentlichen. Angaben zu Unternehmen, deren Zertifikat entzogen oder ausgesetzt wurde, dürfen auf berechtigte Anfrage interessierter Kreise veröffentlicht werden.

Die Daten zur Veröffentlichung umfassen insbesondere die auf dem Zertifikat genannten Daten. Die im Rahmen der Zertifizierung gewonnenen Daten dürfen von ClarCert aufbereitet/ausgewertet werden und für entsprechende Publikationen und Vorträge genutzt werden.

Vertraulichkeit

ClarCert ist zur Vertraulichkeit der im Rahmen des Zertifizierungsverfahrens erhaltenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse verpflichtet. ClarCert ist befugt, die im Rahmen der Zertifizierung erhaltenen Informationen und Daten aufzuzeichnen, auszuwerten und aufzubewahren. Die Mitarbeiter der ClarCert, auch Gremien, werden entsprechend in den Vertragswerken in die Vertraulichkeitsklausel gebunden.

Haftung von ClarCert

Die Prüfung der Unterlagen stellt eine stichprobenhafte Überprüfung der Anforderungen dar. Hierdurch können nicht anforderungskonforme Punkte unerkannt bleiben. Eine Haftung hierfür wird ausgeschlossen.

Schadenersatzansprüche wegen Pflichtverletzungen von ClarCert, deren gesetzlicher Vertreter oder Erfüllungsgehilfen sind ausgeschlossen, es sei denn, ClarCert, deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen begehen die Pflichtverletzung vorsätzlich oder grob fahrlässig.

Wird einem Unternehmen das Zertifikat nicht erteilt, ausgesetzt oder entzogen, dann haftet ClarCert für keinerlei aufgetretene finanzielle oder anderweitige Schäden. Das Gleiche gilt bei einer unberechtigten Nichterteilung, Aussetzung oder Entziehung des Zertifikats.

Gerichtsstand ist Memmingen. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.